

HUNDESTEUER

Allgemeine Information für den Steuerpflichtigen

Steuerpflicht

Jeder Hund, der älter als 4 Monate ist, unterliegt im Rahmen der Hundesteuersatzung der Stadt Münchberg der Hundesteuerpflicht und ist in der Stadtkämmerei –Steuerstelle- Zimmer 9 im Erdgeschoss des Rathauses anzumelden. Die Anmeldung kann persönlich, schriftlich oder auch telefonisch vorgenommen werden. Sie muss innerhalb eines Monats nach Beginn der steuerpflichtigen Tierhaltung erfolgen. Bei Mehrfachhaltungen ist jeder Hund einzeln zu versteuern.

Die Hundehaltung beginnt in der Regel mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Halters. Als Hundehalter gilt dabei auch, wer einen Hund für andere zur Pflege oder zur Probe hält.

Die Nichtanmeldung zur Hundesteuer erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist sogar der Straftatbestand der Steuerhinterziehung bzw. Steuerverkürzung gegeben.

Die Hundesteuer wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Der normale **Steuersatz beträgt 40,00 Euro pro Hund**. Werden mehrere Hunde in einem Haushalt gehalten, beträgt die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund 50,00 Euro. Für Kampfhunde der Kategorie I und II beträgt die Steuer 250,00 Euro. Wird ein Hund **nicht länger als 3 Monate** in einem Kalenderjahr gehalten, entfällt die Steuerpflicht.

Steuerbefreiungen und -ermäßigungen

Steuerfrei ist das Halten von Hunden die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Tierheimen gehalten werden. Das betrifft vor allem Rettungshunde verschiedener Organisationen, Blindenhunde usw. Die einzelnen Befreiungsvorschriften sind im § 2 der städtischen Hundesteuersatzung festgelegt. Um die Hälfte ermäßigt sind Hunde die auf Einzelgehöften und in Ortsteilen unter 300 Einwohnern gehalten werden, sowie Jagdhunde mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung. Die Ermäßigungsgründe sind in § 6 der städtischen Hundesteuersatzung geregelt. Für jeden Hund kann nur ein Ermäßigungsgrund gewährt werden. Die Befreiungs- und Ermäßigungsregel gilt nicht für Kampfhunde.

Hundemarke

Die Stadt Münchberg gibt für jeden Hund bei der Anmeldung eine Hundemarke aus, die bis zur Abmeldung gültig ist. Bei Verlust ist in der Stadtkämmerei -Steuerstelle- eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00 € erhältlich. Die Marke muss nicht zwingend am Halsband des Hundes befestigt werden, jedoch besteht dann die Verpflichtung, anderweitig Name und Anschrift des Besitzers anzubringen.

Zuzug nach Münchberg während des Jahres

Wird nachgewiesen, dass für das laufende Jahr bereits Hundesteuer an die frühere Wohnsitzgemeinde bezahlt wurde, wird dieser Betrag auf die an die Stadt Münchberg zu zahlende Hundesteuer angerechnet. Übersteigende Beträge werden nicht erstattet.

Abmeldung

Der Tod des Hundes ist **schriftlich oder telefonisch** anzuzeigen. In der Regel geschieht dies durch Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung. Bei Wegzug aus dem Stadtgebiet ist die Stadtkämmerei -Steuerstelle- zu benachrichtigen. **Die Abmeldung beim Einwohnermeldeamt bewirkt nicht automatisch die Abmeldung von der Hundesteuer.** Wird der Hund veräußert, so ist der Stadt Münchberg der Name und die Anschrift des neuen Halters, sowie der Zeitpunkt des Halterwechsels mitzuteilen.

Die Abmeldung hat spätestens einen Monat nach Beendigung der Hundehaltung zu erfolgen.

Zuständig für alle Anfragen, An- und Abmeldungen

Stadtkämmerei / Steuerstelle
Ludwigstraße 15 Erdgeschoss Zimmer 9
Tel. 09251/874-36 Fax 09251/874-636
E-mail: steuerstelle@muenchberg.de